



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 10. März 2020
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z 5 – 125 20-3-1/2020
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 10. Februar 2020 auf Übersendung des Entwurfs eines Glückwunschtelegramms zum iranischen Nationalfeiertag 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihren oben genannten Antrag auf Übermittlung des Wortlauts des Entwurfs eines Glückwunschtelegramms zum iranischen Nationalfeiertag 2020 lehne ich ab.

Von dem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen aus § 1 Abs. 1 IFG wird die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben durch den Bundespräsidenten selbst bzw. die Vorbereitungen präsidientlicher Akte des Bundespräsidenten durch das Bundespräsidialamt nicht erfasst. Insofern führt bereits die Gesetzesbegründung zum IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 8) wie folgt aus: *„Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidientlicher Akte des Bundespräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. [...]“*.

Zu den verfassungsrechtlichen Aufgaben des Bundespräsidenten gehört gemäß Art. 59 Abs. 1

...

Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten (www.bundespraesident.de).

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de
De-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999

Satz 1 GG die völkerrechtliche Vertretung des Bundes. Neben den verfassungsrechtlich positionierten Aufgaben sind auch die vielfältigen Repräsentationsaufgaben des Bundespräsidenten im In- und Ausland verfassungsrechtlicher Art und daher dem IFG entzogen.

Die Übermittlung von Glückwunschschriften zu Nationalfeiertagen ausländischer Staaten erfolgt in Wahrnehmung der verfassungsrechtlich verankerten völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis sowie der Repräsentationsfunktion des Bundespräsidenten, sodass auch Unterlagen zur Erstellung der Glückwunschschriften nicht dem Informationsfreiheitsgesetz unterliegen. Dass der Bundespräsident entschied, zum iranischen Nationalfeiertag 2020 letztlich kein Glückwunschtelegramm zu übermitteln, ändert nichts daran, dass das vom Bundespräsidialamt vorbereitete Glückwunschschriften der Vorbereitung eines präsidientlichen Aktes diene.

Soweit Sie einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid wünschen, bitte ich um Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

